

NACHRICHTEN

Mindestlöhne um 65 Fr. erhöht

Die Sozialpartner in der Landwirtschaft haben sich in der Lohnrunde auf eine Erhöhung der Mindestlöhne um 65 Franken pro Monat geeinigt. Damit verdienen landwirtschaftliche Angestellte ab 2023 mindestens 3385 Franken pro Monat. Entsprechend steigen auch die höheren Löhne. Die Lohnverhandlungen brauchten zwei Anläufe, wie die Dachorganisation der kantonalen Berufsverbände der landwirtschaftlichen Angestellten (Abla) am Dienstag mitteilte. Die Arbeitgeber machten in den Verhandlungen ein schlechtes Landwirtschaftsjahr, die Teuerung und nach wie vor zu tiefe Produktpreise für eine Verweigerung von Lohnerhöhungen geltend. Die Arbeitnehmerseite führte ebenfalls die Teuerung ins Feld, allerdings als Argument für eine Lohnerhöhung. Zudem würden die Bauern jedes Jahr über schlechte Erträge klagen, selbst, wenn diese gut seien. Als nächsten Schritt will die Abla sich für die Überarbeitung des Muster-Normalarbeitsvertrags (NAV) der Branche einsetzen. Dabei bezeichnet sie den St. Galler NAV mit einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 55 auf 49,5 Stunden als beispielhaft. Im Weiteren strebt der Verband einen Mindestlohn von 3500 Franken pro Monat an. *mgt/har*

Neues Tool zur Risikoermittlung

Landwirtschaftliche Betriebe und die damit verbundenen Familien sind vielfältigen Risiken ausgesetzt wie einem Arbeitsunfall, der Betriebsleitende für mehrere Monate arbeitsunfähig machen kann, oder Problemen mit der Energieversorgung des Betriebs aufgrund von Lieferengpässen. Das neue Risikoanalyse-Tool der Berner Fachhochschule Hafl und der Agridea hilft, die Situation des Bauernhofs diesbezüglich umfassend einzuschätzen. Die Benützung des Tools ist kostenlos. Es kann von Betriebsleitenden selbstständig oder mit der Unterstützung von Beratungsstellen verwendet werden. Das Instrument basiert auf mehr als 120 realen Risikosituationen, die auf einem landwirtschaftlichen Betrieb auftreten können. Das Tool enthält eine Reihe von Fragen zu sechs Themen: Personen, Finanzen, Märkte, Management, Geschäftsumfeld und Produktion. Ziel ist es, für jedes Thema die Häufigkeit des Risikos, das Ausmass seiner Folgen und das Vorhandensein von Präventionsmassnahmen zu bewerten. *mgt/har*

Bund kurbelt Solarstrom an

Der Bundesrat will der Produktion von Solarstrom Schub geben. Für die Förderung grosser Fotovoltaik(PV)-Anlagen führt er ab 2023 Auktionen ein: Wer Solarstrom am günstigsten produziert, erhält den Zuschlag. Vorgesehen sind Auktionen für Anlagen, die keinen Strom für den Eigengebrauch erzeugen, wie der Bundesrat am Mittwoch mitteilte. Solche Anlagen befinden sich typischerweise auf den Dächern von Lagerhallen oder Scheunen. Mit einem Bonus für alpine Solaranlagen will der Bundesrat für mehr Winterstrom sorgen. Ausgebaut wird auch die Förderung der Stromproduktion mittels Wasserkraft, Wind, Geothermie und Biomasse. *sda/har*

LIQUIDATION (1/2): Eine Expertin erklärt, was bei Hofübergaben steuerrechtlich gilt

Mit Gewinn oder Verlust veräussern

Welchen Wert hat ein Betrieb bei der Übergabe an die nächste Generation? Welche Rolle spielen das Alter und die Übergabeform? Wie wird besteuert? Die Mandatsleiterin im Bereich Treuhand bei Agriexpert klärt auf.

JASMIN MEIER*



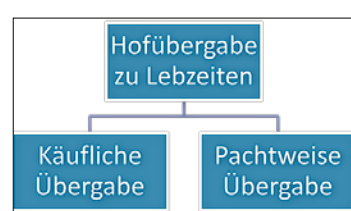
Bei der Hofübergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes** kommt es bei der abtretenden Partei zu einer Liquidation und bei der übernehmenden Partei zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit. Was einfach klingt, ist in der Realität um einiges komplexer. Die Grafik unten zeigt die verschiedenen Grössen, die bei einer Hofübergabe massgebend sind.

Die käufliche Übergabe

Das Inventar und die landwirtschaftliche Liegenschaft werden via Kaufvorgang übertragen. Bereits die Ermittlung des Kaufpreises wirft einige Fragen auf. Ist der Käufer berechtigt, den Hof zum landwirtschaftlichen Ertragswert zu übernehmen oder muss er zum Verkehrswert übergeben werden? Wie hoch ist der Nutzwert des Inventares? Welcher Marktwert gilt für das Baulandgrundstück?

Es gibt zwei Möglichkeiten die Hofübergabe zu verbuchen. Bei der Kaufpreisübernahme werden die Vermögenswerte beim Verkäufer zum Kaufpreis abgerechnet, und der Käufer ist berechtigt, die Kaufpreise in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren. Die kumulierten Abschreibungen der Liegenschaft gehen in den meisten Kantonen unter. In einzelnen Kantonen, z.B. AG, müssen die nicht abgerechneten, kumulierten Abschreibungen vom Käufer weitergeführt werden. Diese stellen eine latente Steuerlast dar, da sie bei einem späteren Verkauf oder bei der Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen zur Abrechnung gelangen.

Bei der Buchwertübernahme erfasst der Käufer die Buchwerte seines Vorgängers in der Er-



Der Hof kann käuflich oder pachtweise übergeben werden. (Bild: zvg)



Die abtretende Partei muss sich bei einer Hofübergabe mit dem Liquidationsgewinn auseinandersetzen. (Bild: Agrarfoto)

öffnungsbilanz und übernimmt die kumulierten Abschreibungen der Liegenschaft. Die Buchwertfortführung ist in vielen Kantonen nicht mehr zulässig.

Bei Kaufpreisbilanzierung

Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Kaufpreis führt zu einem Liquidationsgewinn oder -verlust (die Tabelle zeigt ein Beispiel). Ein Gewinn wird beim Verkäufer besteuert, und in der Regel müssen darauf Sozialabgaben (AHV, IV, EO) entrichtet werden.

Der Liquidationsgewinn von 548334 Franken unterliegt den Einkommenssteuern und Sozialabgaben. Entsteht entgegen dem obigen Beispiel bei den landwirtschaftlichen Grundstücken (BGBB Art. 18, Abs. 4) ein Wertzuwachsgegninn, unterliegt dieser der kantonalen Grundstückgewinnsteuer. Die Gewinne aus der Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet. Das heisst auf dem Wertzuwachsgegninn sind keine Einkommenssteuern und Sozialabgaben geschuldet. Das regeln das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 18, Abs. 4 DBG) und das Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 8, Abs. 1 StHG).

Mit Art. 37b DBG und Art. 11/5 StHG steht eine attraktive Möglichkeit zur Verfügung, Liquidationsgewinne, welche der Einkommenssteuer unterliegen, privilegiert abzurechnen.

LIQUIDATIONSGEWINN ODER -VERLUST

Bezeichnung	Jahr	Buchwert in Fr.	Kaufpreis in Fr.	Differenz (Gewinn/Verlust) in Fr.
Inventar (Vorräte, Tiere, Sachanlagen)	2022	112 167	191 000	78 833
Landwirtschaftliche Liegenschaften	2022	965 241	500 000	-465 241
Bauland	2021	15 258	950 000	934 742
Total:		1 092 666	1 641 000	548 334

Quelle: jm

Folgende Voraussetzungen müssen dafür kumulativ erfüllt sein:

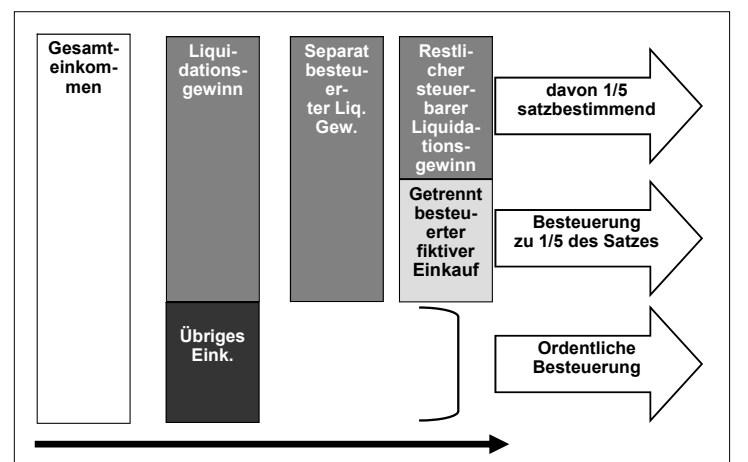
- Antrag des Steuerpflichtigen
- definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit
- erstmalige Aufgabe der Tätigkeit
- vollendetes 55. Altersjahr oder Eintritt der Invalidität

Die Grafik rechts zeigt die Systematik der privilegierten Besteuerung (Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)).

Der Liquidationsgewinn wird reduziert und gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Eine Liquidation findet über zwei Steuerperioden statt. Sämtliche Gewinne und Verluste werden miteinander verrechnet. Resultiert anstelle eines Gewinnes ein Liquidationsverlust, kann dieser in der laufenden Steuerperiode mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden.

Bei Buchwertfortführung

Bei der Buchwertfortführung entstehen keine Fiskalfolgen. Die gesamte latente Steuerlast wird auf den Käufer übertragen, da er die kumulierten Abschreibungen fortführt. Diese gelangen bei einem späteren Verkauf



Die Systematik der privilegierten Besteuerung. (Bild: ESTV)

oder einer Überführung ins Privatvermögen zur Abrechnung.

Die pachtweise Übergabe

Die landwirtschaftliche Liegenschaft wird verpachtet und das Inventar zum Nutzwert an den Pächter verkauft. Sofern kein Antrag auf Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen gestellt wird, verbleibt die Liegenschaft im Geschäftsvermögen des Verpächters***.

Im Geschäftsvermögen stellen die Pachtzinseinnahmen ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar und sind steuer- und AHV-pflichtig. Der Buchwert der Liegenschaft kann weiterhin abgeschrieben werden. Wird die Liegenschaft ins Privatvermögen überführt, entsteht ein steuer- und sozialabgabepflichtiger Überführungsgewinn. Die Pachtzinsen bleiben künftig als private Liegenschaftserträge steuerbar, jedoch nicht sozialabgabepflichtig. Abschreibungen sind im Privatvermögen nicht möglich. Der Liegenschaftsunterhalt im Privatvermögen wird effektiv oder pauschal abgegolten.

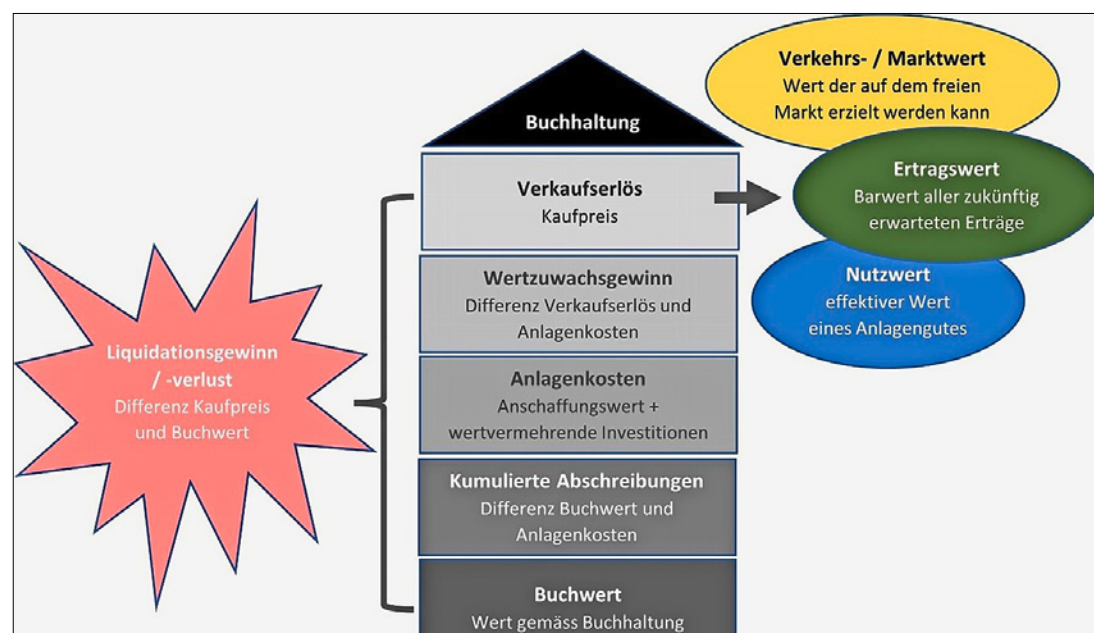
Der Liquidationsgewinn aus dem Inventarverkauf wird analog der käuflichen Übergabe abgerechnet. Die privilegierte Besteuerung ist möglich und wurde bis anhin oft angewandt, wenn ein späterer Verkauf zum Ertragswert geplant war, da der Ertragswert oft tiefer als der

Buchwert ist. War die Nachfolge nicht gesichert, wurde die privilegierte Besteuerung für den späteren Liegenschaftsverkauf aufgespart, da ein Verkauf an Dritte oder eine Überführung ins Privatvermögen einen hohen Liquidationsgewinn verursachen kann***.

Eine Unsicherheit bleibt

Das Bundesgericht entschied am 1. Mai 2020 (Urteil 2C 332 2019), dass bei einer Verpachtung in fortgeschrittenem Alter (nach dem 55. Altersjahr) eine definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit vorliegt und somit der Liquidationsgewinn aus dem Inventarverkauf privilegiert besteuert werden kann. Dieser Entscheid lässt die Frage offen, ob bei einer Verpachtung generell eine Geschäftsaufgabe vorliegt und somit die Liegenschaften nicht mehr im Geschäftsvermögen verbleiben können. Folglich müsste zum Zeitpunkt der Verpachtung eine kostspielige Überführung ins Privatvermögen stattfinden. Es lohnt sich, bei einer geplanten Verpachtung vorgängig Abklärungen vorzunehmen.

*Die Autorin ist Mandatsleiterin im Bereich Treuhand bei Agriexpert. Bei Fragen zum Thema hilft Agriexpert gerne weiter: 0564625271; **Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) Art. 7; ***Die kantonalen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.



Bei der Hofübergabe sind verschiedene Grössen massgebend. (Bild: zvg)